



Grundsätze zur kommunalen Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit

durch die Gemeinden Berkholz-Meyenburg, Mark Landin, Passow und Pinnow

1. Zuwendungszweck

- 1.1. Gefördert werden zeitlich begrenzte Projekte im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit. Die Projekte sollen das gemeinnützige, gesellschaftliche Miteinander soziales Engagement fördern.
- 1.2. Die Zuwendung wird ausschließlich für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen bewilligt, die ihren Wohnsitz in den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Oder-Welse und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
Für die Gemeinde Passow gilt das 18. Lebensjahr.

2. Antragsberechtigte

Anträge können gemeinnützige Vereine stellen.

3. Antragstellung

- 3.1. Anträge auf Förderung sind bis zum 28.02. des Durchführungsjahres einzureichen.
- 3.2. Je Verein können maximal zwei Anträge im Jahr eingereicht werden.
- 3.3. Antragsinhalt:
 - 3.3.1. Angaben zum Antragsteller
 - 3.3.2. Angaben zum Projekt
 - 3.3.3. Kosten- und Finanzierungsplan
 - 3.3.4. Auflistung der Teilnehmer aus der Gemeinde (Teilnehmerliste), Vereinssatzung, Nachweis der Gemeinnützigkeit
 - 3.3.5. Eigenerklärung, dass:
 1. die Teilnehmer ausreichend versichert sind,
 2. das Projekt nicht vor Antragstellung durchgeführt wurde,
 3. alle Angaben vollständig und wahrheitsgetreu sind,
 4. alle Kosten zweckentsprechend sind und ausschließlich für das geförderte Projekt verwendet werden,
 5. wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
 6. nicht zuwendungsfähige Beträge abgesetzt wurden,
 7. keine weitere über den Angaben im Antrag hinausgehende Förderung beantragt oder bewilligt wurde,
 8. der Amtsdirektor die nachweisbaren Rechnungsbelege, Quittungen und Unterlagen anfordern kann, um die zweckentsprechende Verwendung der Mittel zu prüfen,
 9. die nachweisbaren Unterlagen 2 Jahre aufbewahrt werden,
 10. in der Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Form auf die Förderung der Gemeinde hingewiesen wird,

11. der Verein die „Information über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 13 und 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung bei Antragstellung auf kommunale Förderung von Projekten der Kinder- und Jugendarbeit durch die Gemeinde“ erhalten und an den betroffenen Personen zur Kenntnis gegeben hat.
- 3.4. Für die Antragstellung sind die Vordrucke des Amtsdirektors des Amtes Oder-Welse zu verwenden. (Antrag, Teilnehmerliste)

4. Art, Höhe und Auszahlung der Zuwendung

- 4.1. Die Zuwendung wird im Rahmen der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuwendung in Form der pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt.
- 4.2. Investitionen sind nicht förderfähig.
- 4.3. Die Höhe der Förderung ist abhängig von den anteiligen zuschussfähigen Gesamtkosten, den verfügbaren Haushaltsmitteln und der Anzahl der gemeindegewöhnlichen Teilnehmer
- 4.4. Es wird eine maximale Pauschale je Projekt i.H.v. 30 € und Teilnehmer gewährt.
- 4.5. Der Antragsteller erhält einen Zuwendungsbescheid.
- 4.6. Die Zuwendung wird auf die im Antrag angegebene Bankverbindung des Antragstellers überwiesen.

5. Allgemeine Bestimmungen

- 5.1. Unvollständige Anträge werden zurückgesandt.
- 5.2. Die Gemeindevertretung entscheidet über die Anträge im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.
- 5.3. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- 5.4. Die Zuwendung darf nur für den im Zuwendungsbescheid bestimmten Zweck wirtschaftlich und sparsam verwendet werden.
- 5.5. Bei Zuwiderhandlungen können Zuwendungen verzinst zurückgefordert werden. Der Antragsteller verwirkt damit sein Recht, weitere Anträge zu stellen.
- 5.6. In der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die Förderung der Gemeinde hinzuweisen.
- 5.7. Die Grundsätze gelten ab dem 01.01.2020.

D. Krause
Amtsdirektor
Amt Oder-Welse